

Antwort der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (IWA)

Bürgervorschläge zu Gewerbebetrieben, die nicht vom Geltungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfasst sind (Gewerbebetriebe allgemein).

Vorschlags-Nummern: 8, 126, 135, 511, 528, 633, 821, 918, 1163, 1184, 1334, 1356, 1357, 1360, 1435, 1436, 1462, 1451, 1489, 1568, 1573, 1576, 1603

Gewerbebetriebe allgemein

Der betreffende Gewerbebetrieb wird als Anlage im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom Geltungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht erfasst und findet daher im Rahmen des Lärmaktionsplanes keine weitere Berücksichtigung.

Hierzu wird aber auf Folgendes hingewiesen:

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Überwachung von Gewerbebetrieben mit Anlagen im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist in der Regel die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln.

Grundsätzlich sind Gewerbetreibende verpflichtet ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten insbesondere erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft.

Zur Vermeidung oder Minderung von erheblichen Belästigungen können die Mitarbeiter der Immissionsschutzbehörde gegenüber dem Betreiber Anordnungen zur Einhaltung des Standes der Emissionsminderungstechnik an der Anlage treffen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit von Belästigungen ist jeweils im konkreten Einzelfall festzustellen. Grundlage dieser Beurteilung sind dabei einschlägige Verwaltungs- und Rechtsvorschriften sowie diverse technische Richtlinien.

Kontaktstellen zum Thema Gewerbelärm sind abrufbar unter:

<http://www.stadt-koeln.de/3/umwelt/laerm/05288/>